

## **Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989**

Aufgrund der §§ 2 und 8 (1) 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 09.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes <sup>(1, 3)</sup>**

2.1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für den

2.11 Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme

2.12 die Freilegung der Flächen,

2.13 die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.

2.14 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen und Randstreifen,
- b) Radfahrwegen,
- c) Gehwegen,
- d) kombinierten Geh- und Radwegen,
- e) Fuß- und Wohnwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Parkflächen,
- j) Straßenbegleitgrün,

- k) Mischflächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten
- 2.15 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in eine Fußgängerstraße (Fußgängergeschäftsstraße, Fußgängerzone),
- 2.16 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in einen verkehrsberuhigten Bereich
- 2.17 Planung und Bauleitung, soweit diese Leistungen nicht durch die Stadt erbracht werden
- 2.18 Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten)
- 2.2 Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  - 2.21 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
  - 2.22 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
- 2.3 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- 2.4 Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt kann beschließen, dass der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Straße, eines Weges oder Platzes gesondert ermittelt und erhoben wird oder dass mehrere Straßen, Wege und Plätze zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt trifft die erforderliche Entscheidung für die Abschnittsbildung oder über die Bildung einer Abrechnungseinheit.<sup>(1)</sup>

### **§ 3**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand** <sup>(1, 3, 4)</sup>

- 3.1 Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Ziffer 3.3).

Zuwendungen Dritter, die die Stadt für straßenbauliche Maßnahmen erhält, dienen der Deckung der nach Ziffer 3.3 auf die Stadt entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, der Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anderes bestimmt.

- 3.2 Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Ziffer 3.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand alleine. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Ziffer 2.2

hinausgeht.

- 3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

**Anrechenbare Breiten:**

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.1 Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.2 Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.3 Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
g) serung Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
<b>3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.6 Fuß- und Wohnwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
<b>3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche</b> einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.8 Mischflächen</b> die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

3.4 Im Sinne der Ziffer 3.3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) HAUPTVERKEHRSSTRASSEN: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) HAUPTGESCHÄFTSSTRASSEN: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRASSEN: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

- f) Fußwege und Wohnwege: Selbständige Wege, die nicht Bestandteil einer Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen und Einrichtungen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können.
- h) Mischflächen: Mischflächen sind solche Flächen, die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 3.5 Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Ziffer 3.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- 3.6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- 3.7 Für Anlagen, die nach ihrer Art, ihren anrechenbaren Breiten sowie hinsichtlich des Anteils der Beitragspflichtigen durch Ziffer 3.3 nicht erfasst werden, erlässt der Rat der Stadt eine besondere Satzung.

## § 4

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes <sup>(1, 3)</sup>

- 4.1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 4.2 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 4.3 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) Soweit sie nicht angrenzen, die Fläche der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zu-

lässigen oder tatsächlichen Nutzung.

4.4 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 vervielfacht mit

a)	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b)	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c)	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
d)	bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,75
e)	bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	1,90
f)	bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen	2,00
g)	bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)	0,50
h)	bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können	0,50

4.5 Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

4.6 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - e) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
  - f) Grundstücke im Außenbereich, die z. B. landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit 0,5 berücksichtigt.
  - g) bebaute Grundstücke im Außenbereich werden nach der tatsächlichen Geschosigkeit entsprechend Ziff. 4.4 berücksichtigt.
- 4.7 Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Ziff. 4.4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßnahme der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- 5.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 5.2 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5.3 Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



## **§ 6** **Kostenspaltung** <sup>(1, 3)</sup>

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Mischflächen,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Straßenentwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die straßenbauliche Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Haupt- und Personalausschuss der Stadt beschlossen.

## **§ 7**

Der Abschluss des Grunderwerbs ist Voraussetzung für die Beendigung der Maßnahme.

## **§ 8** **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

## **§ 9** **Ablösung des Beitrages**

Beiträge nach dieser Satzung können bis zur Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 10** **Besondere Satzung** <sup>(1, 2)</sup>

aufgehoben

## **§ 11** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 04.10.1985 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

- 
- <sup>(1)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.06.1996  
<sup>(2)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.09.1996  
<sup>(3)</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.1997  
<sup>(4)</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 27.12.2010